



# AMTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

Nr. 07 vom 05.04.2019

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Bekanntmachung Wasserrecht; Gewässerausbau durch Kiesabbau der Kieswerk Schatz GmbH zwischen Katzdorf und Klardorf</b>	<b>2</b>
<b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe, für das Haushaltsjahr 2019</b>	<b>3</b>
<b>Haushaltssatzung des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. – Bodenwöhr (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2019</b>	<b>4</b>
<b>Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling</b>	<b>5</b>
<b>Übungen von NATO-Landstreitkräften</b>	<b>6</b>
<b>Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf</b>	<b>7</b>

## **Bekanntmachung Wasserrecht; Gewässerausbau durch Kiesabbau der Kieswerk Schatz GmbH zwischen Katzdorf und Klardorf**

Die Kieswerk Schatz GmbH, 92521 Schwarzenfeld, hat beim Landratsamt Schwandorf eine wasserrechtliche Planfeststellung für den Gewässerausbau durch Kiesabbau auf den Grundstücken mit den Flurnummern 635/2 und 635/3 jeweils der Gemarkung Katzdorf beantragt.

Das Landratsamt Schwandorf hat den Plan mit Bescheid vom 01.04.2019 festgestellt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Gewässerausbau durch Kiesabbau unter Freilegung des Grundwassers auf den vorgenannten Grundstücken genehmigt. Der Abbau reicht bis in eine Tiefe von 5 m und umfasst eine Netto-Abbaufläche von ca. 1,57 ha. Das Vorhaben wird in drei Abbauabschnitten durchgeführt, die sukzessive nach Abschluss des jeweiligen Abschnitts rekultiviert werden. Das entstehende Gewässer bleibt dauerhaft bestehen. Es wird naturnah gestaltet. Vorgesehen ist die Schaffung von unterschiedlichen Strukturen, die ein geeigneter Lebensraum für naturschutzfachlich hochwertige Arten sind und zugleich der Kompensation der abbaubedingten Eingriffe in Natur und Landschaft dienen.

Die Planfeststellung enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen (u. a. Auflagen). Im Bescheid wird auch über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

---

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle](http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des vollständigen Bescheides mit dem der Planfeststellung zugrunde liegenden Plansatz liegt in der Zeit vom 15.04.2019 bis 29.04.2019 bei der Stadt Teublitz, Zimmer-Nr. 20, Platz der Freiheit 7, 93158 Teublitz, während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag 8:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) sowie bei der Stadt Schwandorf, Zimmer-Nr. E 17, Spitalgarten 1, 92421 Schwandorf während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag 8:00 - 11:45 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr, Freitag 8:00 - 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Betroffenen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können den Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich beim Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, anfordern.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch zusätzlich auf der Internetseite [www.Landkreis-Schwandorf.de](http://www.Landkreis-Schwandorf.de) unter "Amtsblatt für den Landkreis" veröffentlicht.

Schwandorf, 02.04.2019  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe, für das Haushaltsjahr 2019**

### I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung vom 09.08.2011, des Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie Art. 63 ff der GO, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe, in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gemäß, Art. 24 KommZG i.V.m. Art 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	924.500,00	€
und im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.254.500,00	€
ab.		

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.414.500,00 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden 0,00 € festgesetzt.

### § 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 28.03.2019, Az. 2.1-941-2019/002698 die Genehmigung für die in § 2 der Haushaltssatzung 2019 festgelegte Kreditaufnahme erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Schmidgaden, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schmidgaden, 01.04.2019  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Brudersdorfer Gruppe  
Schärrtl  
Zweckverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. – Bodenwöhr  
(Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Bruck i.d.OPf. – Bodenwöhr folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt	
im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	1.552.700 €
und	
im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	128.600 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird im Haushaltsjahr 2019 auf 1.481.200 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. - Bodenwöhr umgelegt. Für die Berechnung der Betriebskostenumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 119 festgesetzt. Die Betriebskostenumlage je Verbandsschüler beträgt somit 12.447,06 €.

- 2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird im Haushaltsjahr 2019 auf 115.200 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. - Bodenwöhr umgelegt. Für die Berechnung der Investitionskostenumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 119 festgesetzt. Die Investitionskostenumlage je Verbandsschüler beträgt somit 968,07 €.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

#### II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 25.03.2019, Az. 2.1-941-2019/003726, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

#### III.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahre 2019 samt deren Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. – Bodenwöhr, Rathausstraße 7, 92436 Bruck i.d.OPf., Zimmer E03, auf.

Schulverband Bruck i.d.OPf.-Bodenwöhr  
Bruck i.d.OPf., 02.04.2019  
Johann Frankl  
Schulverbandsvorsitzender

### **Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.02.2019 den geprüften Jahresabschluss 2017 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 31.450.046,12 € und einem Jahresverlust von 449.817,71 € fest und beschließt, den Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 867.094,96 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen und den Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 417.277,25 € einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2017 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbands für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft.

...

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 21.06.2018  
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband  
Helmut Wiedemann  
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2017 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 01.07.2019 bis 12.07.2019 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 11.03.2019  
Zweckverband für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling  
Christian Bernreiter  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

### **Übungen von NATO-Landstreitkräften**

Die US Armee (7<sup>th</sup> ATC Grafenwöhr) führt in der Zeit vom 30. März 2019 – 17. April 2019 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: „Allied Spirit X 2019“

Übungsraum:

Südliches und nördliches Landkreisgebiet mit den Gemeinden Stadt Burglengenfeld, Gemeinde Fensterbach, Stadt Nabburg, Markt Wernberg-Köblitz, Stadt Pfreimd und Gemeinde Schmidgaden

Schwerpunkt des Manövers sind Truppenverlegungen unter dem Kommando der 21. Panzerbrigade der Bundeswehr.

Mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind die Straßen B 299 und A 93 gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten, im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

### **Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf**

Beim Landkreis Schwandorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle zur Mitarbeit für die

Durchführung des Projekts „Bildung integriert“

Bereich Bildungsmonitoring

zu besetzen.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter [www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen](http://www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen).

Schwandorf, 02.04.2019  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat